



**BERICHT DER FMA**

**Grüne Produkte in der  
Lebensversicherung 2023**

## INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung .....	3
2	Grüne Produkte in Österreich.....	4
2.1	Produktlandschaft in der Lebensversicherung.....	4
2.2	Transparenz und leichte Auffindbarkeit der produktbezogenen Offenlegung .....	5
2.3	Inhalt der produktbezogenen Offenlegung.....	6
3	Abkürzungsverzeichnis .....	7

# 1 EINLEITUNG

Der Finanzsektor kann einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele beitragen und eine nachhaltige Wirtschaft fördern, indem Finanzmittelflüsse in jene Bereiche gelenkt werden, die einen Übergang zu mehr Nachhaltigkeit unterstützen und zur Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele beitragen. Um Kapital über den Finanzdienstleistungssektor zu mobilisieren, werden Finanzmarktteilnehmer zur Offenlegung über die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken, die Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen, die Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale sowie nachhaltige Investitionen verpflichtet.

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen im Finanzdienstleistungssektor haben hinreichend klar, knapp und deutlich sichtbar zu sein, damit Anleger fundierte Entscheidungen treffen können. Die meisten nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten nach der SFDR<sup>1</sup> gelten bereits seit dem 10. März 2021. Dazu präzisiert die ab 1. Jänner 2023 anwendbare Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 (DVO)<sup>2</sup> den genaueren Inhalt, die Methoden und die Darstellung der Offenlegungspflichten der SFDR.

Die Finanzmarktteilnehmer im Anwendungsbereich der SFDR haben zum einen auf ihren Internetseiten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu veröffentlichen, die künftig dem standardisierten Format der DVO folgen. Beispielsweise sind dort Informationen über den CO<sub>2</sub>-Fußabdruck, die Treibhausgasemissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird, der Anteil an Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind oder der Anteil der Investition in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz ablesbar. Für diejenigen, die durchschnittlich mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen, ist das verpflichtend, für die übrigen gibt es die Möglichkeit eines „Comply-or-Explain“.

Zum anderen sind für vorvertragliche Informationen auf Ebene des Finanzprodukts standardisierte Formate vorgesehen, die etwa über den Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel oder an sozial nachhaltigen Investitionen, die Taxonomiekonformität oder darüber informieren, ob mit dem Finanzprodukt nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden. In regelmäßigen Berichten sollen Anleger mehr darüber erfahren, wie die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale der erworbenen Finanzprodukte erfüllt oder die nachhaltigen Investitionsziele erreicht werden. Auch dafür sieht die DVO ein standardisiertes Format vor. Damit soll die Transparenz gegenüber Kunden verbessert werden, indem ein Vergleich mit den vorvertraglichen Informationen ermöglicht wird.

Aufgrund der leichteren Lesbarkeit wird in diesem Bericht durchgängig die männliche Form verwendet. Diese Bezeichnungen sind als geschlechtsneutral zu betrachten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich alle personenbezogenen Formulierungen grundsätzlich gleichermaßen auf Frauen und Männer beziehen.

Der Inhalt des Berichts basiert auf den Wahrnehmungen aus der Aufsichtstätigkeit sowie auf Informationen aus externen Quellen. Die rechtlichen Grundlagen bleiben durch diesen Bericht unberührt. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus diesem Dokument nicht abgeleitet werden.

Trotz sorgfältiger Aufbereitung und Recherche übernimmt die FMA keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten und Inhalte in diesem Bericht.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2019/2088 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

<sup>2</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 DER KOMMISSION vom 6. April 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Einzelheiten des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, des Inhalts, der Methoden und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsindikatoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen sowie des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und nachhaltiger Investitionsziele in vorvertraglichen Dokumenten, auf Internetseiten und in regelmäßigen Berichten.

---

## 2 GRÜNE PRODUKTE IN ÖSTERREICH

Um der Gefahr von Greenwashing von vornherein vorzubeugen, hat die FMA bereits Anfang 2023 Analysen mit Fokus auf die erstmals nach der SFDR-DVO vorzunehmenden produktspezifischen Offenlegungen der VU durchgeführt. Die Ergebnisse zeigen, dass die Darstellungen auf den Internetseiten in Bezug auf die nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung sehr heterogen sind, was vor allem dem großen Spielraum bei der Auslegung der neuen rechtlichen Vorgaben geschuldet ist. Das erschwert aber die Vergleichbarkeit der Produktinformationen, was ein wichtiges Ziel der SFDR ist, und erhöht die Gefahr von Greenwashing.

### 2.1 PRODUKTLANDSCHAFT IN DER LEBENSVERSICHERUNG

Unter welchen Umständen eine Lebensversicherung als „grün“ einzustufen ist und damit den besonderen Offenlegungspflichten der SFDR unterliegt, ist nicht immer eindeutig.

Wenn mit einem Produkt „positive Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft angestrebt werden“, liegt gemäß SFDR ein „Art. 9“-Produkt vor. Art. 8 SFDR stellt dagegen auf das „Bewerben“ von ökologischen und sozialen Merkmalen ab. Die ökologischen oder sozialen Merkmale von Finanzprodukten können auf vielfältige Weise beworben werden, bspw. in einem vorvertraglichen oder periodischen Dokument, im Produktnamen oder in Marketingmitteilungen.<sup>3</sup> Auch wenn nur teilweise nachhaltige Investitionen angestrebt werden, sollen Finanzmarktteilnehmer ihre Kunden darüber informieren, damit diese die verschiedenen Grade der Nachhaltigkeit einschätzen und fundierte Investitionsentscheidungen unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit treffen können.<sup>4</sup> Die Europäische Kommission hat ein sehr weites Verständnis des Begriffs „bewerben“ und versteht darunter jegliche Angaben, Informationen, Berichterstattungen, Offenlegungen sowie jeden Eindruck, der vermittelt, dass die mit einem Finanzprodukt verfolgten Anlagen auch ökologische oder soziale Merkmale berücksichtigen.<sup>5</sup>

Eine Einstufung eines Versicherungsprodukts als „Art. 8“ oder „Art. 9“-Produkt ist nicht als ein „Label“ oder Gütezeichen zu verstehen. Denn Art. 8 und Art. 9 SFDR legen lediglich Informationspflichten für Produkte fest, die bestimmte Merkmale aufweisen.

Beinahe 75% der VU, die Lebensversicherungsprodukte anbieten, lassen Nachhaltigkeit in ihre Produktgestaltung einfließen. Die Offenlegungen erfolgen dabei nur gemäß Art. 8 SFDR (Produkte, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben), nicht jedoch nach Art. 9 SFDR (Produkte, die eine nachhaltige Investition anstreben).

- „Nachhaltige“ Produkte werden vor allem in Form der fondsgebundenen Lebensversicherung (FLV) angeboten. Teilweise werden fixe Portefeuilles angeboten sowie Einzelfonds<sup>6</sup>, aus denen der Versicherungsnehmer wählen kann (Multi-Options-Produkte [MOP]), aber auch Hybridprodukte (FLV und KLV).
- Ein VU bietet auch die klassische Lebensversicherung (KLV) als „grünes“ Produkt an. Bei einem weiteren VU können Versicherungsnehmer ebenso im Rahmen der Zukunftsvorsorge nachhaltige Fonds auswählen.
- 6 VU werben bewusst nicht mit Nachhaltigkeitsaspekten, wobei ein VU Art. 8 und 9 Fonds für bereits bestehende Produkte anbietet, nicht jedoch für Neuabschlüsse.

<sup>3</sup> EG 13 DVO.

<sup>4</sup> EG 14 DVO.

<sup>5</sup> The term 'promotion' within the meaning of Article 8 of Regulation (EU) 2019/2088 encompasses, by way of example, direct or indirect claims, information, reporting, disclosures as well as an impression that investments pursued by the given financial product also consider environmental or social characteristics in terms of investment policies, goals, targets or objectives or a general ambition in, but not limited to, pre-contractual and periodic documents or marketing communications, advertisements, product categorisation, description of investment strategies or asset allocation, information on the adherence to sustainability-related financial product standards and labels, use of product names or designations, memoranda or issuing documents, factsheets, specifications about conditions for automatic enrolment or compliance with sectoral exclusions or statutory requirements regardless of the form used, such as on paper, durable media, by means of websites, or electronic data rooms (Question related to Regulation (EU) 2019/2088 of the European Parliament and of the Council of 27 November 2019 on sustainability-related disclosures in the financial services sector vom 14.7.2021).

<sup>6</sup> Versicherungsprodukte mit Anlageoptionen (MOP).

VU, die Nachhaltigkeit in ihre Produkte einfließen lassen



## 2.2 TRANSPARENZ UND LEICHTE AUFFINDBARKEIT DER PRODUKTBEZOGENEN OFFENLEGUNG

Die SFDR<sup>7</sup> sieht neben produktbezogenen Informationspflichten auch eine Veröffentlichung auf den Internetseiten der Finanzmarktteilnehmer vor. Diese Informationen sind **für jedes Finanzprodukt** offenzulegen, das unter Art. 8 oder Art. 9 SFDR fällt und auf dem aktuellen Stand zu halten. Diese Offenlegung soll an deutlich sichtbarer und leicht zugänglicher Stelle erfolgen. Die DVO<sup>8</sup> präzisiert, in welcher Reihenfolge diese Informationen darzustellen sind und gibt dafür zwölf Abschnitte<sup>9</sup> vor. Nicht nur Reihenfolge und Inhalt der Offenlegung werden durch die DVO präzisiert, sondern auch an welcher Stelle diese auf der Internetseite zu finden sein soll, nämlich unter der Überschrift „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung“, dort wo sich auch die anderen Informationen über das Finanzprodukt befinden, wobei die ökologischen oder sozialen Merkmale oder das nachhaltige Investitionsziel an deutlich sichtbarer Stelle anzugeben sind.<sup>10</sup>

Wie dieser Offenlegungspflicht bei Versicherungsprodukten mit Anlageoptionen (MOP) nachgekommen werden sollte, haben die ESAs in ihren Clarifications on the ESAs' draft RTS under SFDR vom 2. Juni 2022<sup>11</sup> dargelegt. Danach ist auf den Internetseiten der VU eine Liste mit möglichen Anlageoptionen zu veröffentlichen, sowie die Klassifizierung der jeweiligen Anlageoption als Art. 8 oder 9 Produkt. Zusätzlich soll eine Zusammenfassung der Informationen über die zugrundeliegenden Anlageoptionen erfolgen. Allen anderen Anforderungen an die Offenlegung kann auf Ebene der einzelnen Anlageoption nachgekommen werden, wobei VU diese Informationen so gruppieren sollen, dass Versicherungsnehmer diese leicht auffinden und lesen können.

- Die leichte Auffindbarkeit ist allerdings nicht immer im vollen Ausmaß gegeben, teilweise ist ein aktives Suchen nach der Liste der wählbaren Fonds sowie der Offenlegung gemäß Art. 10 SFDR iVm Art. 24 DVO erforderlich. Auch wird auf die Offenlegungen der Kapitalanlagegesellschaften teilweise außerhalb der Fondsliste oder nur lückenhaft verlinkt.
- Alle VU, die die FLV anbieten, stellen auf ihrer Internetseite eine Liste der wählbaren Fonds zur Verfügung.
- Die Hälfte der VU, die die FLV anbieten, verlinkt (zumindest teilweise) direkt zu der Offenlegung gemäß Art. 10 SFDR iVm Art. 24 DVO der einzelnen Fonds. Ansonsten wird verlinkt auf die allgemeine Internetseite der Kapitalanlagegesellschaft (wobei die Offenlegungen gemäß Art. 10 SFDR iVm Art. 24 DVO nicht auf allen Seiten durchgehend zu finden waren), zu anderen Nachhaltigkeitsinformationen oder zu Seiten, auf denen nicht unmittelbar Informationen zum Thema Nachhaltigkeit abrufbar waren. In manchen Fällen

<sup>7</sup> Art. 10.

<sup>8</sup> Art. 24.

<sup>9</sup> Im Rahmen dieser Analyse erfolgte der Fokus auf die Offenlegungen gem. Art. 24 lit c bis i DVO.

<sup>10</sup> Art. 23 DVO.

<sup>11</sup> JC 2022 23.

funktionierten die hinterlegten Links nicht bzw. waren die vorgesehenen Verweise „nicht verfügbar“. In einigen Fällen erfolgte die Offenlegung teilweise nur in Englisch.

- Teilweise wird die produktspezifische Offenlegung gem. Art. 10 SFDR iVm Art. 24 DVO für sämtliche Produkte gemeinsam erstellt.

## 2.3 INHALT DER PRODUKTBEZOGENEN OFFENLEGUNG

Im Folgenden werden die Offenlegungen der VU näher dargestellt, die eine Offenlegung gemäß Art. 10 SFDR iVm Art. 24 DVO auf Ebene des Versicherungsprodukts vornehmen:

- Als **ökologische Merkmale** werden bspw. das österreichische Umweltzeichen oder Ausschlusskriterien, wie etwa für Kohle, Ölsand, Öl und Gas genannt. Bei der Auswahl der zugrundeliegenden Investmentfonds spielen insbesondere der Klimaschutz, die Anpassung an den Klimawandel, die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie der Schutz und die Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme eine Rolle oder es werden nur Fonds einbezogen, die zumindest 51% in Veranlagungsinstrumente investieren, die nach nachhaltigen Kriterien ausgewählt werden.
- Auch bei den beworbenen **sozialen Merkmalen** wird das österreichische Umweltzeichen herangezogen, die Bekämpfung von Ungleichheiten, die Förderung von sozialem Zusammenhalt, die soziale Integration und die Einhaltung von arbeitsrechtlichen Mindeststandards genannt und umstrittene Waffen (biologische und chemische Waffen, Antipersonenminen, Streubomben und Atomwaffen) sowie Emissionen von Staaten, die schwerwiegend gegen Demokratie und Menschenrechte verstoßen, ausgeschlossen.
- Zu den **Anlagestrategien**, die zur Erfüllung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verfolgt werden, zählen bspw. Ausschlusskriterien nach dem österreichischen Umweltzeichen (Atomkraft, fossile Brennstoffe, Gentechnik, systematische Menschen- oder Arbeitsrechtsverletzungen) oder die Erreichung eines Mindest-ESG-Score. Um sicherzustellen, dass das Versicherungsprodukt während des gesamten Lebenszyklus die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt, geben VU unter anderem an, dass mindestens jährlich, teilweise aber auch monatlich, eine Überprüfung erfolgt, ob die angebotenen Fonds weiterhin über das Umweltzeichen verfügen bzw. die Nachhaltigkeitskriterien eingehalten werden. Die Überprüfung erfolgt durch das VU selbst oder ggf. durch externe Anbieter.
- **Datenquellen**, die von VU herangezogen werden, umfassen bspw. externe Anbieter von Nachhaltigkeitsinformationen und ESG-Ratings, aber auch Daten aus öffentlich verfügbaren Quellen (Unternehmensveröffentlichungen, ESG-Daten von Emissionen, Unternehmensveränderungen, Medienquellen) oder die EET-Daten der jeweiligen Fondsgesellschaft.
- **Beschränkungen** ergeben sich einerseits aufgrund der begrenzten Datenverfügbarkeit. Andererseits sind die Ergebnisse der Negativ- und Best-in-Class-Bewertungen sowie ESG-Scores maßgeblich von den zugrunde gelegten Bewertungsmaßstäben abhängig. Die Bewertungsmaßstäbe werden teilweise aus Reporting-Richtlinien und Leitlinien zur Nachhaltigkeitsbewertung, wie die der Global Reporting Initiative, des Österreichischen Umweltzeichens oder Forums für nachhaltige Geldanlage abgeleitet. Beschränkungen ergeben sich infolge von Schätzungen von Daten aufgrund beschränkter Offenlegungen. Es wird aber auch darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf die unterschiedlichen ESG-Labels kaum Homogenität in der Aussagekraft besteht. Andererseits wird durch die Einbeziehung unterschiedlicher Labels im Fondsauswahlprozess ein Vorteil gesehen, da die ESG-Güte aus unterschiedlichen Perspektiven gemessen und beurteilt wird, sodass Greenwashing umso unwahrscheinlicher erscheint, je mehr Zertifizierungen für den gleichen Investmentfonds vorliegen.

### 3 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Art.	Artikel
bspw.	beispielsweise
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ESG	Environment, Social, Governance
etc.	et cetera
FLV	fondsgebundene Lebensversicherung
FMA	Finanzmarktaufsicht
gem.	gemäß
iVm	in Verbindung mit
KLV	klassische Lebensversicherung
MOP	Multi-Options-Produkte (Versicherungsprodukten mit Anlageoptionen)
vgl.	vergleiche
VU	Versicherungsunternehmen
z.B.	zum Beispiel